

Straßenreinigungssatzung der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert am 31.01.1995 (GVBl. LSA S. 41), hat der Stadtrat der Stadt Havelberg für das Gebiet der Einheitsgemeinde Havelberg in seiner Sitzung am 17.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt grundsätzlich der Stadt Havelberg, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt ist.

(2) Die Verpflichtung zur Reinigung von Teilen der öffentlichen Straßen (Gehwege) nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2 Reinigungspflicht

(1) Die Eigentümer (Reinigungspflichtige) von Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind zur Reinigung der Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet.

(2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch Einrichtungen, wie Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Grünanlagen von den Gehwegen getrennt sind.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die Gehbahnen längs der Grundstücke einschließlich der Straßenräume, des Rinnsteins bzw. der Gossen, gleich ob sie erhöht, gepflastert oder sonst wie befestigt sind sowie alle sonstigen, auch privaten Fußwege, die öffentlich genutzt werden.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung hat so oft wie nötig, mindestens aber einmal wöchentlich, zu erfolgen.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Laub, Schmutz und Unrat.

(3) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- oder Abfuhr von Brennmaterialien, Futterstoffen, Stroh, Heu, Müll, Baustoffen usw. oder durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Anlieger die Reinigung unverzüglich vorzunehmen, wenn nicht nach dem Verursacherprinzip die Reinigungspflicht vorrangig auf den Verursacher oder dessen Rechtsverantwortlichen vor Ort übergeht.

(4) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nach Veranstaltungsschluss die Sauberkeit und Ordnung auf den von ihm genutzten Straßen und Flächen usw. unverzüglich wieder herzustellen. An den Verkaufsständen, Imbissständen und Trinkhallen sind vom Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und Schilder anzubringen, die auf deren Benutzung hinweisen.

(5) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonst geeignete Weise vorzubeugen.

(6) Hundehalter sind verantwortlich für die Beseitigung der Exkreme ihrer Tiere. Der Aufenthalt von Hunden auf Spielplätzen und Grünanlagen ist verboten.

(7) Die Grundstückseigentümer haben das Recht und die Pflicht, Mülltonnen (80 und 120 Liter) sowie gelbe Säcke, 12 Stunden vor dem Abtransport bzw. der Entleerung auf den Gehwegen bzw. Randstreifen abzustellen und müssen bei Verunreinigungen diese Flächen am gleichen Tag nach der Entleerung bzw. dem Abtransport reinigen.

§ 4 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind die Gehwege so zu räumen, dass sie in beiden Richtungen gut begehbar sind. Bei nicht ausgebauten Gehwegen ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen. Bei nächtlichem Schneefall muss die Räumung bis spätestens 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9.00 Uhr, durchgeführt sein.

Die Räumungspflicht besteht bis abends um 20.00 Uhr.

(2) Bei Glätte ist der Gehweg nach Maßgabe des Absatzes 1 mit abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Splitt) zu bestreuen.

(3) Bei Tauwetter sind die Gehwege unverzüglich von Schnee und Eis zu räumen sowie die Gossen und Gullyroste schnee- und eisfrei zu halten.

(4) Die Verwendung auftauender Mittel (Salz o. ä.) ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmsweise ist unter besonderen klimatischen Bedingungen (z. B. Eisregen), bei welchen mit dem Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Wirkung zu erreichen ist sowie an gefährlichen Stellen, wie Treppen, Rampen, Brücken und starken Gefällen, die Verwendung von auftauenden Mitteln erlaubt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen des § 3 Abs. 2 bis 4, 6 und 7 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 3 Abs. 1, 3 und 4 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen des § 4 Abs. 1 bis 3 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.550,00 Euro geahndet werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug wird die Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 durch die Stadt Havelberg auf Kosten des Reinigungspflichtigen entfernt werden (§ 55 Abs. 1 SOG LSA - Ersatzvornahme).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Havelberg vom 13.12.2001, der Ortschaft Jederitz vom 28.02.2002, der Ortschaft Nitzow vom 28.02.2002 und der Ortschaft Vehlgast-Kümmernitz vom 28.02.2002 außer Kraft.

Havelberg, 17.10.2002

Poloski
Bürgermeister